

1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

Vorbemerkung:

Stellungnahmen aus der Ende 2018 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt und abgewägt, sofern sie nicht durch eine aktuellere Stellungnahme desselben Eingegers gegenstandslos geworden sind.

Eingabe:

Stadtrat Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 15.05.2023:

Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die verbindliche Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass die Anlage ausschließlich mit Stoffen aus der Lebensmittelindustrie beschickt wird. Ebenso ist der Begründung zu entnehmen, unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich, innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 97, wird bereits eine genehmigte Biogasanlage mit einem schlüssigen und funktionierenden Wärmekonzept betrieben. Somit ist davon auszugehen, dass die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück eingehalten werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, dass als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen sind, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (vgl. § 11 Abs. 1 BauNVO). Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt vor, „wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 bis 10 geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt (...). Im Beschluss vom 7. Juli 1997 -BVerwG 4 BN 11.97 - (BRS 59 Nr. 36) hat der Senat diesen Maßstab dahin konkretisiert, dass die allgemeine Zwecksetzung des Baugebiets das entscheidende Kriterium dafür ist, ob sich das festgesetzte Sondergebiet wesentlich von einem Baugebietstyp im Sinne der §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Zu vergleichen sind die konkreten Festsetzungen des

In Kapitel 3.4.1 der Begründung wird zu dieser Thematik folgendes ausgeführt:

„Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Biogasanlage“ nach § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festgesetzt. Anstatt eines Gewerbe- oder Industriegebietes (GE/GI) wurde weiterhin bewusst die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) gewählt, denn der Standort soll nicht zu einen „normalen“ Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt werden. In diesen wären zahlreiche verschiedene Gewerbebetriebe und -branchen zulässig. Zu diesem Zweck gibt es in der Stadt Bersenbrück an anderer Stelle passende Gewerbestandorte.“

Das SO wird entsprechend der bestehenden / geplanten Nutzung im B-Plan durch textliche Festsetzung wie folgt in zwei Teilbereiche (SO 1-2) untergliedert:

Sondergebiets mit der jeweiligen „abstrakten“ allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietstyps“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009, Az. 4 CN 2.08). Grundsätzlich sind die hier vorgesehenen Nutzungen auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig. Um auszuschließen, dass sich ein wie in der Begründung genanntes „normales“ Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt, könnte der Zulässigkeitsmaßstab eines Gewerbe- und Industriegebietes modifiziert werden oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der wesentliche Unterschied des hier geplanten Sondergebietes zu einem Gewerbe- und Industriegebiet muss demnach deutlicher herausgestellt werden.

1.1 Das Sondergebiet (SO) "Biogasanlage" gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen. Das SO dient ferner der Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne). Das SO dient ferner weiterhin als Standort für die bestehende landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallanlagen (Hähnchenmast, insgesamt 44.000 Plätze, Pferdestall) und Wohnnutzung. Das SO wird in zwei Teilbereiche (SO 1 u. 2) untergliedert:

1.2 Im SO 1 sind zulässig:

- a) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen,*
- b) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie*
- c) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne).*
- d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.*

1.3 Im SO 2 sind zulässig:

- a) Stallanlagen für maximal 44.000 Masthähnchen sowie Stallanlagen für maximal 10 Pferde;*
- b) Lager- und Maschinenhallen sowie Büro- und Sozialräume im Zusammenhang mit den Nutzungen im SO 1 sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung;*
- c) Gebäude für insgesamt maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber.*

*ber und Betriebsleiter;
d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.*

1.4 Nähere Bestimmungen zur Art der Nutzung:

- a) Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nur zulässig, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass angemessene Sicherheitsabstände zu den relevanten benachbarten Schutzobjekten (§ 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, eingehalten werden können. Bei der gutachterlichen Bewertung sind der Leitfaden KAS-18 (2. überarbeitete Fassung 2010) und die Arbeitshilfe KAS-32 (2. überarbeitete Fassung 2015) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu beachten.*
- b) Anlieferungen und Abtransporte mit Kraftfahrzeugen dürfen ausschließlich werktags und im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) erfolgen.“*

Mit den zitierten speziellen, insbesondere auf die bestehende/geplante Biogasanlage zugeschnittenen städtebaulichen Zielsetzungen und den darauf basierenden spezifischen Festsetzungen wird der Unterschied zu der weitgefächerten Nutzungspalette von z. B. Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) deutlich.

Falls überhaupt rechtskonform möglich, wären in einem Industrie- oder Gewerbegebiet (GI/GE) umfassende Einschränkungen festzusetzen, um die zulässigen Nutzungen auf die o.g. für das SO vorgesehene Zweckbestimmung und die Art der Nutzung eingrenzen zu können.

Dementsprechend ist nach Ansicht der Stadt auch der nach § 11 Abs. 1 BauNVO geforderte wesentliche Unterschied zu den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO erfüllt. Bezüglich der Forderung des § 11 Abs. 2 BauNVO wird auf folgenden Leitsatz eines Urteils des VGH Baden-Württemberg hingewiesen:

„An der Voraussetzung des § 11 Abs 1 BauNVO, wonach sich ein sonstiges Sondergebiet von den Baugebieten nach den §§ 2

bis 10 wesentlich unterscheiden muß, fehlt es nicht bereits deshalb, weil die Nutzungen, für die das geplante Sondergebiet offen ist, auch in einem der Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO verwirklicht werden könnten.“ (VGH BW, Urteil vom 24.07.1998 - 8 S 2952/97)

Nach Ansicht der Stadt Bersenbrück wird die Sinnhaftigkeit der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO in der Begründung nachvollziehbar und hinreichend begründet. Eine diesbezügliche Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Aufgrund des eng gefassten Zulässigkeitsmaßstabs, den vorhabenbezogenen Gutachten und Untersuchungen sowie der beiliegenden Betriebsbeschreibung wird empfohlen und angeregt, den vorliegenden Bauleitplan als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Da sich die bestehende und geplante Nutzung nach Ansicht der Stadt wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet, wurde das Plangebiet als Sondergebiet „Biogasanlage“ nach § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festgesetzt. Mit den zugehörigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wird die „Besonderheit“ dieses Plangebietes hinreichend erfasst und die zulässigen baulichen Nutzungen sind deutlich erkennbar und für die Bebauungsplanebene hinreichend genau bestimmt.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB würde eher eine unflexible Alternative darstellen, da u.a. aufgrund des hier obligatorischen Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Standort, Kubatur, und konkrete Erschließung verbindlich festzulegen wären. Abweichungen von diesen Festlegungen würden eine Änderung des B-Plans erfordern.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist.

Die genehmigte Biogasanlage genießt Bestandsschutz. In der Änderungsgenehmigung 17-011-01 vom 01.09.2017 wurden Auflagen und Bedingungen zum zulässigen Anlagenbetrieb der bestehenden Biogasanlage festgelegt.

Für die im Plangebiet bereits bestehende Biogasanlage wurde im Jahr 2022 ein aktualisiertes Störfallkonzept erarbeitet.¹ Es ist als Anlage 3 dem UWB beigelegt.

¹ ProTectum-Prüftec: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 12. BImSchV – Störfall - Verordnung - aktuelle Fassung, Osnabrück, 14.12.2022

Eine einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BImSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus.

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG), die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ verwiesen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Störfallkonzept erarbeitet, welches als Anlage beigefügt ist. In der Begründung wird erläutert, dass die gelagerten Gasmengen für die umliegenden Nachbarn keine Gefahr darstellen, da das CO₂ verflüssigt wird und nicht in das nähere Umfeld der Biogasanlage gelangt.

In der Zusammenfassung des Störfallkonzeptes zu den Bestandsanlagen² wird dargelegt, dass mit dem dargestellten Konzept zur Verhinderung von Störfällen der sichere Betrieb der bestehenden Biogasanlage gewährleistet wird.

Die wesentlichen Maßnahmen, z. B. Vorgaben für die zu meldenden Störungen sind demzufolge in einem separaten Notfallorder geregelt. Im Falle eines Störfalls sind für die nächstgelegenen Wohnbebauungen und sonstige schutzwürdigen Nutzungen / Gebiete unter Berücksichtigung der hier betrachteten Störfallszenarien keine negativen Auswirkung zu erwarten.

Für die geplante Anlagenerweiterung wurde ein weiteres Störfallkonzept erstellt, das als Anlage 4 dem UWB beigefügt wird. In der Zusammenfassung des Störfallkonzeptes zur geplanten Anlagenänderung³ wird dargelegt, dass mit dem dargestellten Konzept zur Verhinderung von Störfällen der sichere Betrieb der bestehenden Biogasanlage gewährleistet wird:

„Die wesentlichen Maßnahmen sind demzufolge im Notfallorder geregelt. Im Falle eines Störfalls ist für die nächstgelegene Wohnbebauung unter Berücksichtigung der hier betrachteten Störfallszenarien eine negative Auswirkung nicht zu erwarten.“⁴

Da auch künftig Erweiterungen der Biogasanlage möglich sein sollen, diese heute jedoch nicht abschließend bestimmt werden können, liegen dementsprechend auch noch keine weitergehenden Daten zu störfallspezifischen Faktoren vor. Bei einer Bauleitplanung ohne weitere Detailkenntnisse wird in der KAS Arbeitshilfe KAS-32 für Biogasanlagen ein **Achtungsabstand von 200 m** empfohlen. Die Bemessung des Achtungsabstands erfolgt dabei auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter. Aus dem Vorsorgegedanken heraus wird dabei ferner eine nicht auszuschließende Biogaszusammensetzung von 75 Vol.-% Methan, 2 Vol.-% Schwefelwasserstoff und 23 Vol.-% Kohlen-

² ebenda, S. 52

³ ProTectum-Prüftec: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 12. BImSchV – Störfall - Verordnung - mit geplanten Anlagenänderungen, Osnabrück, 14.12.2022

⁴ ebenda, S. 54

dioxid angenommen.⁵

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat allerdings das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in seiner Stellungnahme vom 13.11.2018 u.a. auf das seinerzeit gültige vorliegende Störfallkonzept vom 20.07.2017 hingewiesen:

„... Zu der in der Kurzerläuterung aufgeworfenen Fragestellung des angemessenen Sicherheitsabstands nach der Störfallverordnung (StörfallV) wird der folgende Hinweis gegeben.

Die im Plangebiet befindliche Biogasanlage fällt in die untere Klasse nach § 2 Nr. 2 StörfallV. Dem GAA liegt ein Gutachten eines nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Sachverständigen vom 20.07.2017 zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands vor. Hierin wird ein Sicherheitsabstand von **100 m** vom Rand des Betriebsbereiches der Biogasanlage als angemessen ermittelt. ...

Innerhalb des o.a. Abstands sollten sich keine benachbarten Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG befinden. Nach Kap. 2.1.2 KAS-18 1 (1 Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“) sind dies insbesondere

- a) Baugebiete i.S.d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z.B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.
- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie
 - Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser.
 - Öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchen-

⁵ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015, Kapitel 1.3

den Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.

- c) Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen.“

Der erforderliche Achtungsabstand soll grundsätzlich auch bei künftigen Anlagenerweiterungen beachtet werden. Zur Bestimmung der notwendigen Sicherheitsabstände sind in künftigen Genehmigungsverfahren entsprechende Fachgutachten zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage - Änderung und Erweiterung“ der Stadt Bersenbrück keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Es soll der BBP Nr. 97 A auf Grund geplanter Änderungen und Erweiterungen der Biogasanlage der Energiegewinnung (NSWAROS GmbH & Co. KG aufgestellt werden. Die Biogasanlage unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas). (Siehe Az.: 70-01112-2015).

Die Feststellungen hinsichtlich der Einstufung der bestehenden Biogasanlage als Störfallbetrieb werden zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Die Feststellungen bezüglich der Zuständigkeit bei der Genehmigung von Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wurde am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 15.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Darin werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

In dieser 2. Beteiligung ist eine gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsgesamtbelastung im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren. Stadt Bersenbrück, B-Plan Nr. 97 A

Die Hinweise zum vom TÜV Nord erstellten Geruchsgutachten werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

„Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“ vorgelegt worden. Das Gutachten wurde vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG am 31.01.2023 erstellt und hat die Nr. 8000682820 / 222IPG120. Dieses berücksichtigt die umliegenden tierhaltenden Betriebe. Diese Angaben wurden geprüft. Es bestehen keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme „Entwässerung“

Gemäß Entwässerungsplan ist vorgesehen, das auf dem Gelände der Biogasanlage anfallende Niederschlagswasser teilweise in den Feldmühlenbach einzuleiten und teilweise als Brauchwasser für die Biogasanlage zu nutzen. Das anfallende Niederschlagswasser auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen soll versickert werden.

Für die Einleitungen des EZG 01, EZG 02, EZG 03 in den Feldmühlenbach liegt eine Wasserrechtliche Erlaubnis mit AZ: 7.67.30.15.07.15.42-7717 He vom 29.08.2018 vor. Die angeführten Auflagen dieses Bescheids gelten weiterhin.

Die Einleitungserlaubnis für das EZG 04 und EZG 05 in den Feldmühlenbach bzw. das Grundwasser wurde mit dem Bescheid vom 08.10.2020 aufgehoben. Für die Verwendung des Niederschlagswassers des EZG 04, EZG 05 und EZG 10 als Brauchwasser für die Biogasanlage ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Niederschlagswasser soll innerhalb der Verwallung in der Fläche gehalten werden.

Hier fehlen konkrete Ausführungen zur Anlagensicherheit unter der Prämisse, dass Niederschlagswasser in den Betriebsflächen gehalten wird. Zudem muss nachgewiesen werden, dass bei einem Starkregenereignis kein auf den Flächen anfallendes Niederschlagswasser direkt in den Feldmühlenbach abschlägt (Notüberlauf).

Das anfallende Niederschlagswasser der EZG 06, EZG 07, EZG 08 und EZG 09 auf dem landwirtschaftlichen Betrieb soll jeweils in einer Mulde versickert werden. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers nach DWA Merkblatt 153 liegt vor. Der Nachweis über die schadlose

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das aktuelle Störfallkonzept (Protectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022) zeigt auf wie Gefahren u.a. durch wassergefährdende Stoffe zu vermeiden sind.

Das vorliegende Entwässerungskonzept (Lindschulte Ing.-Gesellschaft, 07.04.2022) weist nach, dass das anfallende Oberflächenwasser schadlos versickert oder abgeleitet werden kann.

Sofern diese fachgutachtlichen Nachweise im Detail noch ergänzt werden müssen, kann dies im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und

Ableitung des Oberflächenwassers nach DWA A 138 ist aktuell auf ein 5-jähriges Niederschlagsereignis ausgelegt. Für die Bemessung der Versickerungsmulden ist jedoch ein 10-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen.

privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“⁶

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die von Seiten der Unteren Wasserbehörde geforderten ergänzenden Nachweise in einem nachfolgenden Verfahren (hier u.a. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchV) erbracht werden können.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Da für die Entwässerung des landwirtschaftlichen Betriebs noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, ist hier ein Antrag nach § 10 WHG über die schadlose Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu stellen. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zufinden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und digital

Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sollen rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

⁶ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

per Mail an nwg57@lkos.de einzureichen.

Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Gewässerschutz) kann erst nach Vorlage der prüffähigen Antragsunterlagen erfolgen.

Stellungnahme „Abwasser“

Die Reinigung sämtlicher auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

Das in den Wohngebäuden anfallende häusliche Abwasser wird einer bestehenden Kleinkläranlage (SBR) zugeführt. Für den Betrieb und die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Feldmühlenbach liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis (AZ: 7.67.24.10-11.00/0142) vom 10.03.2005 vor.

Das anfallende betriebliche Abwasser in den Stallanlagen wird in einer Sammelgrube aufgefangen und regelmäßig entsorgt. Das Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube für die Beseitigung der Abwässer aus dem Sanitärbereich ist nach Rücksprache mit dem Wasserverband Bersenbrück grundsätzlich möglich.

Das Betreiben der abflusslosen Sammelgrube ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück zu beantragen. Sofern die abflusslose Sammelgrube nicht rechtzeitig beantragt wird, kann dies kostenpflichtige Maßnahmen zur Folge haben.

Gegen den vorgelegten B-Plan bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme „Grundwasser“

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

1. In dem Betrieb befinden sich Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird unterliegen

Das Abwasser soll grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesammelt, gereinigt und abgeleitet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Laut vorliegendem Entwässerungskonzept wird das anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) weiterhin mittels Schmutzwasser-Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage gesammelt, aufbereitet und abgepumpt bzw. dem Feldmühlenbach gereinigt zugeführt.

Darüber hinaus anfallende, betriebliche Abwasser im Bereich der Stallanlagen werden ebenfalls per Sammelgrube aufgefangen und regelmäßig entsorgt.⁷

Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sollen rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen bezüglich der wasserrechtlichen Zuständigkeit im Zusammenhang

⁷ Lindschulte Ing.-Gesellschaft: „Entwässerungskonzept Hofstelle „Zur Burg 6“, Nordhorn, 07.04.2022, Kap. 4

den Vorgaben der §§ 62 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der §§ 101 ff. Nieders. Wassergesetz (NWG). Die Zuständigkeit für den Vollzug der vorgenannten Vorschriften ist bei Betrieben, die der Immissionsschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, gem. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 seit dem 01.01.2005 auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) übergegangen. Daher sollte das GAA am Verfahren beteiligt werden.

2. Hinweis: Das geplante Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

mit der Genehmigung und dem Betrieb von Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wurde am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 15.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Darin werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus wasserbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage - Änderung und Erweiterung“ der Stadt Bersenbrück bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Ziel des Gesetzgebers in Gestalt des § 1 (5) BNatSchG ist, dass eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat.

Die Zielvorgaben gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG sind der Stadt bekannt.

Darüber hinaus hat der Niedersächsische Gesetzgeber im Rahmen des sog. „Niedersächsischen Weges“ das Thema „Reduktion von Flächeninanspruchnahme“ als politisches und gesellschaftliches Ziel erhoben. In § 1 a NNatSchG ist nunmehr verankert, dass bis zum Jahr 2030 die Flächenversiegelung in Niedersachsen auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zahl ist zwar nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen, aber in ihr drückt sich das o.g. Ziel nach einer deutlichen Reduktion der Flächenversiegelung aus.

Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ sind der Stadt ebenfalls bekannt. Der Landkreis verweist hier offensichtlich insbesondere auf Ziel Nr. 14 des Eckpunktepapiers zum „Niedersächsischen Weg“. Danach soll die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich mittlerweile auch in dem neuen § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wieder.

Auch die Vorschriften zum Umweltschutz

Aus den vorstehend genannten Zielsetzun-

gem. BauGB beinhalten das klare Ziel, dass Flächen, insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sollen, um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze aus BauGB und BNatSchG ist eine flächenschonende und umweltoptimierte Innenentwicklung anzustreben.

gen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen. Raumordnerische Ziele, die für die jeweilige Kommune verbindliche maximale Neuversiegelungskontingente bestimmen liegen bislang auch nicht vor.

Dementsprechend geht die Stadt Bersenbrück davon aus, dass sie weiterhin Handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzt die Stadt Bersenbrück auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Der Anteil der Neuversiegelung von Grund und Boden ist im vorliegenden Fall relativ gering, da innerhalb des Plangebietes seit mehreren Jahren bereits u.a. eine Biogasanlage betrieben wird. Es bestehen bereits gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen sowie landwirtschaftliche Stallgebäude und ein Wohnhaus mit Hausgarten.

Die Planung dient insbesondere der Entwicklung der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebs. Die für mögliche betriebliche Erweiterungen erforderlichen Flächen sind an diesem Standort vorhanden und verfügbar. Alternative Flächen, die sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch für die Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebes besser geeignet wären, bestehen nicht. Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung bilden vorliegend keine Alternative, so dass eine Umnutzung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen innerhalb des Plangebietes erforderlich ist.

Die Stadt hat die Entscheidung zur geplanten Umwandlung u.a. von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet wohl abgewägt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) **‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’** (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den **‘notwendigen Umfang’** beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr **‘in der Abwägung zu berücksichtigen’** (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine **‘Abwägungsdirektive’** (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“⁸*

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommt die Stadt in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung und im Umweltbericht nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Erweiterung der Biogasanlage hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Durch den o.g. Bebauungsplan wird ein Eingriff i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 97 A wird der Eingriff beschrieben und die Eingriffsregelung gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgearbeitet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen benannt, alle Maßnahmen sind wie beschrieben zu beachten und umzusetzen. Das berechnete Kompensationsdefizit von 4.026 WE wird außerhalb und südwestlich des Plangebietes durch eine flächige Aufforstung kompensiert. Die geplante Erstaufforstung ist, bei Umsetzung wie im Umweltbericht beschrieben einschl. entsprechender Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie permanenter Unterhaltungspflege, geeignet, das entstandene Kompensationsdefizit zu begleichen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

⁸ Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 15. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

Der den Antragsunterlagen beigefügte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Die benannten Vermeidungsmaßnahmen sind plausibel sowie aus fachlicher Sicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen abzuwenden. Sie sind Bestandteil des Bebauungsplanes und textlich festzusetzen.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Großteil des Plangebietes gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung unwiederbringlich beseitigt werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Zum Schutzgut Boden wird in Kapitel 2.12 des Umweltberichtes u.a. folgendes ausgeführt:

„Die Bodenkarte weist Teilbereiche westlich des Feldmühlenbaches als tiefen rotbraunen Plaggenesch mit hoher nutzbarer Feldkapazität aus. Im Norden des Plangebietes steht zudem kleinflächig ein mittlerer rotbrauner Plaggenesch mit hoher nutzbarer Feldkapazität an. Vorherrschende Bodenart ist dort schwach lehmiger Sand über meist schwach lehmigen Sanden. Die Mächtigkeit des Oberbodens liegt bei 0,8 bis 1,3 m. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind lehmige Plaggen über Auensedimenten. Östlich des Plangebietes und im direkten Umfeld des Feldmühlenbaches steht ein mittlerer Gley-Auenboden mit hoher nutzbarer Feldkapazität an. Die unterschiedlich lehmigen Sandböden liegen hier über sehr heterogenem Ausgangsgestein, der Untergrund ist teils sandig, teils lehmig bis tonig. Örtlich kommt im Niederungsbereich der Haseaue auch Niedermoortorf im Untergrund vor. Laut Geodatenzentrum Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) liegen Teile des Plangebietes innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Im Norden des Plangebietes werden kleinflächig Suchräume für seltene Böden überlagert, hier handelt es sich um den Bodentyp

„mittlerer rotbrauner Plaggenesch“:

(...)

Diese Bereiche im Norden sowie weitere Flächen westlich des Feldmühlenbaches liegen zudem innerhalb eines Suchraumes für Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, in diesem Fall einem „tiefen rotbraunen Plaggenesch“.

(...)

Im Bereich der bestehenden Biogasanlage, der Mastställe sowie der übrigen befestigten Hofes- und Verkehrsflächen sind die Böden allerdings bereits sehr stark überformt worden und entsprechend stark vorbelastet.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind teilweise als selten sowie als kulturgeschichtlich bedeutend und somit als schutzwürdig einzustufen. Das Plangebiet ist in sehr großen Teilbereichen jedoch bereits bebaut oder durch Verkehrsflächen bzw. sonstige befestigte Flächen versiegelt. Es ist somit bereits deutlich überformt und erheblich vorbelastet. Demgegenüber sind die bislang unbebauten Flächen, insbesondere die Eschböden, als empfindlich einzustufen. Aufgrund der großflächig bestehenden Vorbelastungen ist das Schutzgut Boden insgesamt jedoch als weniger empfindlich einzustufen.“

Auf Basis dieser Erkenntnislage wurde das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltprüfung mit angemessener Gewichtung (u.a. Bewertung nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) in die Gesamtabwägung eingestellt.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher Sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturraum sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen.

Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Stadt Bersenbrück die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurden hinsichtlich des Plaggeneschs keine besonderen archäologischen Maßnahmen gefordert.

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Bodenfunden zu verfahren ist.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann aus ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung

Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten erschlossen und überwiegend bebaut. Durch die geplante und bestehende Verkehrerschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Dementsprechend bestehen auch schon die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen. Dessen ungeachtet sollen grundsätzlich zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten werden teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt. Aus Gründen der Gefahrenabwehr insbesondere auch aufgrund der Klassifizierung als Störfallbetrieb sind für die Biogasanlage soweit erforderlich in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die vorhandene Löschwasserentnahmestelle am Feldmühlenbach entspricht nicht den o.g. technischen Regeln. Ob eine Entnahme hier störungsfrei möglich ist, wird bezweifelt. Auf diesen Missstand habe ich bereits in meiner Stellungnahme zum B-Planverfahren Nr. 97 im Jahr 2010 hingewiesen.

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist es erforderlich, eine neue Löschwasserentnahmestelle leitungsunabhängiger Art entweder am Feldmühlenbach (sofern dieser ganzjährig Wasser führt) oder besser direkt an der Hase zu errichten. Entsprechende Aufstellflächen sowie Entnahmeeinrichtungen sind in Absprache mit der

Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sollen leitungsunabhängige Löschwasserstellen soweit erforderlich ordnungsgemäß ertüchtigt oder neu eingerichtet werden. Die erforderlichen Maßnahmen sollen rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Brandschutzdienststelle zu errichten.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 15.05.2023:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes grundsätzlich keine Bedenken erhoben, soweit die Maßnahmen der Schall- und Geruchsgutachten, sowie des Störfallkonzeptes Berücksichtigung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Gutachten (Gerüche, Lärm, Störfälle) getroffenen Annahmen und empfohlenen Maßnahmen wurden tlw. als Festsetzungen in den vorliegenden B-Plan übernommen und werden grundsätzlich auch in nachfolgenden Genehmigungsverfahren beachtet.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 10.05.2023:

Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 05.04.2023 - Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“ verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.11.2018.

Die Stellungnahme vom 16.11.2018 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 16.11.2018:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich in ca. 25 m Entfernung zum Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

In der Stellungnahme des NLWKN vom 16.11.2018 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde eine Messstelle (BOG Biologie) benannt, die in einem Abstand von ca. 25 m östlich des Plangebietes liegt. Nach telefonischer Rückfrage des Planungsbüros beim NLWKN (Frau Gerdes-Unger) besteht diese Messstelle nicht mehr bzw. bestand nie an dieser Stelle. Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Gemäß der Stellungnahme des NLWKN vom 04.04.2023 zur parallel durchgeführten 81. Änd. des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück beigefügten Übersichtskarte, liegt die genannte Landesmessstelle (BOG Biologie) mind. 290 m vom Plangebiet entfernt. Mit planbedingten Auswirkungen auf die Landesmessstelle ist daher nicht zu rechnen.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen,

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ren, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 15.05.2023:

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Für die vorliegende Planung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Innerhalb des Plangebiets wird bereits eine genehmigte Biogasanlage mit einem schlüssigen und funktionierendem Wärmekonzept betrieben.
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird u.a. auch der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel D 3.5 Energie der RROP Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt. Danach soll u.a. der Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden.
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ferner u.a. auch das städtebauliche Planungsziel Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB) berücksichtigt.
- Das Gebiet ist nach den Ergebnissen der Umweltprüfung hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte Anlagenerweiterung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der vorgesehen/geplanten baulichen Nutzung können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden. Dabei sind die abschließenden umweltrelevanten Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Gefahren bei Störfällen, durch entsprechende Auflagen im nachfolgenden BImSchG-Verfahren festzulegen und zu sichern (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange dar.
- Das Plangebiet ist bereits verkehrlich erschlossen.
- Die Fläche ist für die Nutzungsabsicht verfügbar.

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht ermittelt und bewertet. Dabei wurden die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung sowie die Überbauung von Plaggenesch als erhebliche Auswirkung eingestuft.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass das geplante Sondergebiet „Biogasanlage“ zur Bestandsicherung und angemessenen Fortentwicklung der im Plangebiet bestehenden Nutzungen erforderlich und dass die Planung dadurch gerechtfertigt ist. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflge gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend insbesondere Belange des Klimaschutzes durch Erhöhung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und Belange der Landwirtschaft durch planungsrechtliche Standortsicherung und -entwicklung - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflge - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Aus Gründen des Bodenschutzes ist eine kompakte Bebauung, die Vermeidung unnötiger Versiegelungen, der Erhalt von Biotopstrukturen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen und eine vollständige Kompensation der planbedingten Eingriffe durch externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Details sind dem Umweltbericht zur vorlie-

genden Planung zu entnehmen. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Gefakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sollten im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten Rechtsnormen (u.a. § 202 BauGB) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) beachtet werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dazu nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der Din 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 15.05.2023:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“ der Stadt Bersenbrück liegt im Ortsteil Hertmann unmittelbar westlich der Hase. Er umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 97 „Biogasanlage Hertmann“ sowie zusätzlich die nördlich davon liegende Hofstelle des Betreibers der Biogasanlage mit den dortigen Stall-, Wirtschafts- und Wohngebäuden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Nördlich, westlich und südlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an, östlich von diesem verläuft die Hase.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der etwa 6,5 ha große vorgesehene Geltungsbereich ist im Bereich der vorhandenen Biogasanlage bereits als Sondergebiet Biogasanlage (SO) einschließlich privater Grünflächen ausgewiesen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist dieser Teil ebenfalls bereits als

Sondergebiet Biogasanlage, der darüber hinaus gehende Teil überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ einschließlich Verkehrs-, Wasser- und Grünflächen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Da ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 4.026 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bei Berücksichtigung der o.g. Aspekte bestehen aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 10.05.2023:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten so-

Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich soll unmittelbar südwestlich des Plangebietes eine 3.097 m² große, bisher ackerbaulich genutzte Fläche u.a. mit standortheimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden. Sie wird dementsprechend im Rahmen der parallel durchgeführten 81. Änd. des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für Wald dargestellt. Die Fläche grenzt unmittelbar an eine bestehende Waldfläche und ist aufgrund ihrer Lage und Größe für eine landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich.

Erhebliche negative planbedingte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange sind insgesamt nicht zu erwarten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

wie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**NOWEGA GMBH, Münster vom
20.04.2023:**

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Nowega GmbH** betroffen:

**Gashochdruckleitung 77,3 Bersenbrück BGEA, Schutzstreifenbreite 6,00 m (in Planung)
Station Bersenbrück BGEA 908 (in Planung)**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Die genannte geplante Gashochdruckleitung 77,3 Bersenbrück BGEA ist inkl. Schutzstreifen bereits nachrichtlich als geplante Versorgungsleitung im B-Plan dargestellt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366**

Bei der Gashochdruckleitung Nr. 77.3 Bersenbrück BGEA sowie auch der Station Bersenbrück BGEA 908 handelt es sich um die Anlagen zur Einspeisung des Gases der BGEA in unser vorhandenes Leitungsnetz. Hinsichtlich der Umsetzung der Planungsabsichten stehen wir in einem engen Austausch mit dem Vorhabenträger und den zuständigen Behörden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Westnetz GmbH, im Auftrag für die Hase-
Netz GmbH & Co.KG, vom 24.05.2023:**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 97 A hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der HaseNetz GmbH & Co. KG durchgesehen haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige von erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück vom 16.05.2023:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 30.10.2018 zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 30.10.2018 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht

Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten erschlossen und überwiegend bebaut. Dementsprechend bestehen auch schon die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen. Dessen ungeachtet sollen grundsätzlich zur Gewährleistung eines ausreichenden Brand-schutzes u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten

gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.

Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist.

werden teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr insbesondere auch aufgrund der Klassifizierung als Störfallbetrieb sind für die Biogasanlage soweit erforderlich in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln. Hierbei soll u.a. auch der Wasserverband Bersenbrück rechtzeitig eingebunden werden.

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung kann wie unter Punkt 3.7 der Begründung erfolgen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Wasserverband Bersenbrück vom 30.10.2018:

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen von Seiten des Wasserverbandes gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen und dem Wasserverband nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen vorgebracht.

gez. Dehling (Planungsbüro)

gez. Klütsch (BGM)

